

**xx. Gesetz: Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz);
Änderung (Wiener Baumschutzgesetz – Klimaschutznovelle 2024)**

**Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien geändert wird
(Wiener Baumschutzgesetz – Klimaschutznovelle 2024)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:
„3. Obstbäume, das sind:
 - a) Echte Quitte (*Cydonia oblonga*),
 - b) Kultur-Birne (*Pyrus communis*),
 - c) Kultur-Apfel (*Malus domestica*),
 - d) Walnuss (*Juglans regia*),
 - e) Haselnuss (*Corylus avellana*),
 - f) Marille (*Prunus armeniaca*),
 - g) Kultur-Pfirsich (*Prunus persica*),
 - h) Nektarine (*Prunus persica* var. *nucipersica*),
 - i) Kultur-Pflaume/Zwetschge (*Prunus domestica*) einschließlich Haferschlehe/Krieche/Kriecherl/Kriechen-Pflaume (*Prunus domestica* subsp. *insititia* var. *juliana*), Ringlotte/Reneklode (*Prunus domestica* subsp. *insititia* var. *viridiflava* sowie subsp. *italica*) und Mirabelle/Gelbe Zwetschge (*Prunus domestica* subsp. *oeconomica* sowie subsp. *syriaca*),
 - j) Süß-Kirsche (*Prunus avium* subsp. *juliana* sowie subsp. *duracina*),
 - k) Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (*Prunus cerasus*);
inklusive der kultivierten Unterarten, Variationen und Fruchtsorten der Arten a) bis k), ausgenommen die Vogelkirsche (*Prunus avium* subsp. *avium*);“
2. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:
„4. Bäume, die
 - a) auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes,
 - b) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 1 Wasserversorgungsgesetz – WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - c) im Zuge bewilligter Wasserbauvorhabenentfernt werden;“
3. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „übrigen“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 3 lautet:
„(3) Müssen Bäume auf Grund von Maßnahmen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt werden, so bedarf es hierzu keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Die Entfernung dieser Bäume ist dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zahl, Art, Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung) und Standort der zu entfernenden Bäume anzuzeigen.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Ansuchen für eine Bewilligung nach § 4 sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand, der Standort der zu entfernenden Bäume sowie Baumaßnahmen, die sich auf den Baumbestand voraussichtlich auswirken, ersichtlich sind.“

6. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchgeführt, erlischt die erteilte Bewilligung. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen. Der Magistrat kann in begründeten Fällen im Bescheid davon abweichende Fristen festsetzen.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein mittel- bis großkroniger Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (16 bis 18 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1 : 1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.“

8. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Magistrat kann – je nach den örtlichen Möglichkeiten – anstelle von jeweils zwei vorzuschreibenden Ersatzbäumen die Pflanzung eines mittel- bis großkronigen Ersatzbaumes mit einem Stammumfang von 25 bis 30 cm vorschreiben.“

9. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt grundsätzlich dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ist auch dies nicht möglich, im selben Bezirk auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen. In diesem Fall obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung dem zustimmenden Grundeigentümer. Diesem kommt im Verfahren im Hinblick auf die Vorschreibung von Art und Standort der Ersatzpflanzung Parteistellung zu.“

10. In § 6 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie zB die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden.“

11. In § 6 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung“ die Wortfolge „(gemäß Abs. 2)“ eingefügt.

12. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat auf den in seinem Eigentum stehenden Flächen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 möglichst im selben Bezirk vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ausgleichsmaßnahmen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.“

13. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der jeweils nach § 6 Abs. 3 zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat deren erfolgte Durchführung dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen.“

14. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

15. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Ziele des Wiener Baumschutzgesetzes zweckgebunden zu verwenden. Dies kann insbesondere die Anpflanzung von Bäumen, die Errichtung von damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen, Wurzelraumverbesserungen, Baumscheiben- oder Bewässerungssystemen oder die Beschaffung oder Gestaltung der hierfür geeigneten Grundflächen umfassen. Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.“

16. In § 9 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „1 090 Euro“ durch die Wort- und Zeichenfolge „5.000 Euro“ ersetzt.

17. Nach § 9 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Der Magistrat hat die Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 3 anzuheben bzw. zu verringern, wenn sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublich und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index erstmalig seit 1. Jänner 2025 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres um mindestens 3 % (Schwellenwert) erhöht oder vermindert hat.

(3b) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 3a angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei der sich daraus ergebende Betrag unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen auf 10 Cent aufgerundet wird. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Erfolgt die Kundmachung erst nach dem 1. Jänner, so tritt die Anpassung trotzdem mit 1. Jänner in Kraft. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3c) Die Kundmachung einer Valorisierung nach Abs. 3b kann bis zu vier Monate nach dem in Abs. 3b vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt erfolgen. Die Kundmachung tritt in diesem Fall rückwirkend mit dem in Abs. 3b vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt in Kraft.“

18. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „des § 4“ durch die Wortfolge „der §§ 4 oder 5“ ersetzt.

19. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer

1. die im § 2 festgelegte Erhaltungspflicht verletzt,

2. einen der nach § 3 Abs. 1 verbotenen Eingriffe setzt,

3. einen Baum entgegen den Bestimmungen der §§ 4 oder 5 ohne vorherige Bewilligung entfernt oder entfernen lässt,

4. die nach den §§ 6 oder 8 vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung oder die nach § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen nicht vornimmt oder Maßnahmen setzt, die die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung oder vorgeschriebene begleitende Maßnahmen unmöglich machen,

5. die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 1 verletzt,

6. Bäume entgegen § 11a vor dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde entfernt oder entfernen lässt,

7. entgegen den Bestimmungen des § 12 den Zutritt verhindert oder Auskünfte verweigert oder

8. entgegen § 13a die vorgeschriebenen Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht setzt.“

20. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 4 mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 70.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in den Fällen der Z 5 bis 8 mit Geldstrafe bis zu 12.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

21. *Nach § 13 Abs. 6 werden die folgenden Abs. 6a und 6b eingefügt:*

„(6a) Bildet die Verletzung der Erhaltungspflicht gemäß § 2 oder die Vornahme eines Eingriffes gemäß § 3 Abs. 1 oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnen die Verjährungsfristen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, erst mit der Durchführung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen oder der Beseitigung des Eingriffs zu laufen.

(6b) Im Falle der Entfernung eines Baumes ohne die erforderliche Bewilligung beginnen die Verjährungsfristen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, erst mit der Durchführung der erforderlichen Ersatzpflanzungen zu laufen.“

22. *Nach § 13 wird folgender § 13a mit der Überschrift „Wiederherstellung“ eingefügt:*

„§ 13a. Wer die Erhaltungspflicht gemäß § 2 verletzt oder einen verbotenen Eingriff gemäß § 3 Abs. 1 vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, dem kann der Magistrat mit Bescheid Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Herbeiführung eines den Zielen des Wiener Baumschutzgesetzes möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorschreiben.“

23. *§ 14 Abs. 1 lautet:*

„(1) Hat der Grundeigentümer (Bauberechtigte) oder mit dessen Wissen und Willen ein Dritter ohne behördliche Bewilligung einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach § 2 verletzt, so ist unbeschadet der Strafbarkeit dem Grundeigentümer (Bauberechtigten) eine Ersatzpflanzung gemäß den §§ 6 und 7 oder eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 vorzuschreiben.“

24. *Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Wurde ein Baum nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt, ist im Verhältnis 1:1 eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben, wobei je nach den örtlichen Gegebenheiten der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.“

25. *§ 18 lautet:*

„§ 18. Durch dieses Gesetz werden bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Forstwesens und des Wasserrechtes, sowie nachstehende landesgesetzliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt:

1. Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998,
2. Wiener Feldschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1969,
3. Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930.“

26. *Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:*

„(4) Das Gesetz LGBl. für Wien Nr. [XX/2024] tritt mit Ausnahme der Strafbestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 6b rückwirkend am 15. Jänner 2024 in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien geändert wird (Wiener Baumschutzgesetz – Klimaschutznovelle 2024)

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle ist der Kompetenz der Länder nach Art. 15 B-VG zuzuordnen.

Ein ausreichender Bestand an Grün- und Erholungsflächen ist für die Bevölkerung einer Großstadt wie Wien lebenswichtig. Die Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes haben sich diesbezüglich in den letzten 50 Jahren hervorragend bewährt. Dennoch sind Änderungen erforderlich, um den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels – gerade angesichts des zunehmenden Problems der „Hitzeinseln“ in großen Städten – gewachsen zu sein.

Wesentliches Ziel der gegenständlichen Novelle ist eine punktuelle Nachschärfung der Treffsicherheit des Wiener Baumschutzgesetzes vor allem im Sinne des Klimaschutzes.

In der Novelle sind im Wesentlichen folgende Neuerungen vorgesehen:

- Erhöhung der Effektivität im Vollzug durch eine Präzisierung der Obstbaumdefinition,
- Erhöhung der Effektivität der Vornahme von geeigneten Ersatzpflanzungen durch mehrere neue Maßnahmen (zB: Vorschreibung größerer Ersatzbäume mit größerem Kronenvolumen, Möglichkeit zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im gesamten Bezirk, Vorschreibung begleitender Maßnahmen bei Durchführung einer Ersatzpflanzung, wie etwa die Errichtung von Baumscheiben); dies wird insgesamt zu deutlich mehr Ersatzpflanzungen in Wien führen;
- mehr finanzielle Mittel für den Baum- und Klimaschutz durch Anhebung der Ausgleichsabgabe,
- klare Regelung für die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch den Magistrat der Stadt Wien,
- Schaffung der Möglichkeit, Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschreiben, wenn die Erhaltungspflicht verletzt wird oder verbotene Eingriffe gesetzt werden (auch ohne Baumentfernung),
- Erhöhung der Verwaltungsstrafen,
- Erhöhung der Effektivität im Vollzug bei Gesetzesverstößen durch Hemmung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien durch die gegenständliche Novelle sind nicht gegeben. Es sind im Gegenteil (zweckgebundene) Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe sowie der Verwaltungsstrafen zu erwarten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3):

Durch die Ergänzung der Bestimmung wird in Form einer abschließenden Aufzählung klargestellt, was unter „Obstbäume“ zu verstehen ist, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden. Dadurch wird die Effektivität im Vollzug erhöht. Die Liste der Obstbäume umfasst jene Arten, die in Wien zur Fruchtziehung so genutzt werden, dass die Ausnahme vom Schutzbereich des Gesetzes aus produktionspezifischen Gründen erforderlich ist. Die Ausnahme soll ermöglichen, die genannten Obstbäume bei nachlassendem Ertrag rasch zu entfernen.

Zur Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (*Prunus cerasus*) ist anzumerken, dass zu den bekannten Sorten dieser Baumart auch die Schattenmorelle zählt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Ein wesentlich wertvollerer Bestand liegt vor, wenn aufgrund des physiologischen Zustandes sowie aufgrund des Standortes des wertvolleren Baumes oder der wertvolleren Bäume von einem langfristigen weiteren Bestand dieser Bäume auszugehen ist.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):

Die Bewilligungsfreiheit wurde auf Bäume, die auf Grund von erforderlichen Maßnahmen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt werden müssen, ausgedehnt. Dies soll bewirken, dass Exemplare invasiver Arten, deren Entfernung nach den genannten Bestimmungen erforderlich ist, ohne unnötige Verzögerung entfernt werden können. Die Entfernung dieser Bäume ist dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zahl, Art, Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung) und Standort der zu entfernenden Bäume anzuzeigen.

Ob ein Baum entfernt werden muss, ergibt sich etwa aus Managementplänen, die auf Grundlage der genannten Rechtsvorschriften erstellt werden. Derzeit ist dies lediglich für den Götterbaum (*Ailanthus altissima*) in bestimmten Bereichen Wiens der Fall, wie sich aus dem auf der Internetseite der MA 58 abrufbaren Managementplan („Invasive gebietsfremde Arten - Strategie und Managementplan für Wien“) ergibt.

Außerdem wurde, da das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, durch das Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, ersetzt wurde, auch der diesbezügliche Verweis aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Mit Plänen, aus denen „Baumaßnahmen, die sich auf den Baumbestand voraussichtlich auswirken,“ ersichtlich sind, sind zB Baupläne gemeint.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 6):

Die gegenständliche Bestimmung soll der gängigen Praxis entgegenwirken, sich Baumfällungsbewilligungen gleichsam „auf Vorrat“ erteilen zu lassen, um diese dann jahrelang nicht umzusetzen, was Schwierigkeiten im Vollzug zur Folge hat.

Da sich die für die Erteilung der Genehmigung maßgeblichen Umstände gerade bei Bäumen rasch ändern können, ist eine zeitliche Befristung der Bewilligung sachgerecht. So kann es zB durch die geschilderte Praxis in vielen Fällen de facto zu einer geringeren Zahl von Ersatzpflanzungen bzw. zu einer Verkürzung der Ausgleichsabgabe kommen. Vergeht nämlich viel Zeit zwischen der Erteilung der Bewilligung und der Fällung, ist der zu fällende Baum inzwischen gewachsen und es wäre daher (bei Antragstellung knapp vor der Fällung) eine höhere Zahl von Ersatzbäumen zu pflanzen bzw. eine höhere Ausgleichsabgabe zu entrichten gewesen.

Eine zeitliche Begrenzung von Bewilligungen ist auch in zahlreichen anderen Normen, wie zB der Bauordnung für Wien oder dem Wiener Naturschutzgesetz, vorgesehen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ein „begründeter Fall“ im Sinne dieser Bestimmung kann zB bei sehr großen, mehrjährigen Projekten vorliegen, wenn es dem Projektwerber auf Grund der Dimension seines Vorhabens nicht möglich ist, alle bewilligten Fällungen innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen. In derartigen Fällen kann die Behörde eine abweichende Frist im Bescheid festsetzen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Es sind nun als Ersatzpflanzungen größere Bäume mit 16 bis 18 cm Stammumfang und somit größerem Kronenvolumen als bisher vorzuschreiben. „Mittel- bis großkroniger Ersatzbaum“ meint, dass bei der Auswahl der Ersatzbäume grundsätzlich keine Säulen-, Kugel- oder Zwergformen heranzuziehen sind.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2a):

Unabhängig von der grundsätzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 besteht nun die Möglichkeit, statt jeweils zweier kleinerer Ersatzbäume einen „XL-Baum“ mit einem Stammumfang von 25 bis 30 cm vorzuschreiben. Das hat den positiven Effekt, dass diese Bäume viel rascher die klimawirksame Funktion der entfernten Bäume übernehmen können. Die Effektivität der Vornahme von geeigneten Ersatzpflanzungen wird dadurch erhöht.

„Je nach den örtlichen Möglichkeiten“ bedeutet, dass bei der Entscheidung Faktoren wie räumliche Verhältnisse, Platzbedarf, Bodenmächtigkeit, zur Verfügung stehender durchwurzelbarer Raum, Beschattungsgrad der Liegenschaft usw. zu berücksichtigen sind.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 3):

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Ersatzpflanzungen, die nicht auf der selben Grundfläche möglich sind, nicht bloß in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes vorzunehmen, sondern – sofern auch dies nicht möglich ist – auch im selben

Gemeindebezirk auf eigenem oder fremdem Grund. Dies wird zur Folge haben, dass de facto in mehr Fällen als bisher Ersatzbäume gepflanzt werden, statt eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, was in hohem Maße klimawirksam ist. Die Effektivität der Vornahme von geeigneten Ersatzpflanzungen wird dadurch erhöht.

Ist die Ersatzpflanzung innerhalb von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes vorzunehmen, kann dies auch in einem angrenzenden Bezirk erfolgen, wenn die 300 m-Grenze dabei eingehalten wird.

In jenen Fällen, in denen die Ersatzpflanzung auf fremdem Grund erfolgt, ist dem Magistrat eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers vorzulegen. In diesem Fall obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung sowie die Erhaltung und Pflege der betreffenden Ersatzbäume dem zustimmenden Grundeigentümer. Diese Verpflichtung wirkt dinglich. Auch der Rechtsnachfolger des zustimmenden Grundeigentümers bleibt daher diesbezüglich verpflichtet.

Der Baumfällungsbescheid hat sich hinsichtlich der Ersatzpflanzungsverpflichtung auch an den zustimmenden Grundeigentümer zu richten. Diesem kommt im Verfahren im Hinblick auf die Vorschreibung von Art und Standort der Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück Parteistellung zu. Die Verpflichtung des zustimmenden Grundeigentümers kann nur soweit reichen, als die Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück möglich sind. Ausgleichsabgaben für nicht mögliche Ersatzpflanzungen sind daher jedenfalls vom Bewilligungswerber zu leisten.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 4):

Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie zB die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen), vorzuschreiben. Dies wird ebenfalls faktisch zu mehr Ersatzpflanzungen und zu punktuellen Entsiegelungen im Stadtgebiet führen. Die Effektivität der Vornahme von geeigneten Ersatzpflanzungen wird dadurch erhöht.

Zumutbar sind jedenfalls Maßnahmen, deren Kosten sich der Höhe nach im Rahmen der Ausgleichsabgabe bewegen.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 5):

Die Änderung stellt klar, dass das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 2 (und nicht jenes nach § 6 Abs. 2a) im Bescheid auszuweisen ist.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 6):

Die Bestimmung stellt klar, dass der Magistrat – soweit der Bewilligungsträger selbst nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung nach Abs. 3 vornehmen kann – auf Flächen, die in seinem Eigentum stehen, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen möglichst im selben Bezirk vorzunehmen hat.

„Möglichst im selben Bezirk“ bedeutet, dass die Maßnahmen primär im selben Gemeindebezirk zu setzen sind. Ist dies nicht möglich, können die Maßnahmen auch außerhalb des betreffenden Bezirkes (im gesamten Wiener Stadtgebiet) gesetzt werden.

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 1):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass nicht nur der Bewilligungsträger, sondern auch ein zustimmender Grundeigentümer im Sinne des § 6 Abs. 3 die Durchführung jener Ersatzpflanzungen, für die er verpflichtet ist, dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen hat.

Zu Z 14 (§ 7 Abs. 3):

Diese Bestimmung normiert die Ausdehnung der Frist, nach deren Ablauf die Pflicht zur Ersatzpflanzung als erfüllt gilt, von fünf auf zehn Jahre. Dies wird zur Folge haben, dass die Ersatzbäume de facto länger bestehen bleiben. Die Effektivität der Vornahme von geeigneten Ersatzpflanzungen wird dadurch erhöht.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 2):

Damit wird eine klare Regelung für die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch den Magistrat der Stadt Wien geschaffen. Die Einnahmen der Ausgleichsabgabe sind vom Magistrat zur Gänze für Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kann es sich beispielsweise um die Anpflanzung von Bäumen, Wurzelraumverbesserungen, das Errichten von Bewässerungssystemen oder um die Beschaffung oder Gestaltung von hierfür geeigneten Grundflächen handeln. Werden Maßnahmen wie Wurzelraumverbesserungen oder das Errichten von Bewässerungssystemen gesetzt, müssen diese nicht unmittelbar solchen Bäumen zu Gute kommen, die ihrerseits als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurden.

Wurzelraumverbesserungen sind zB eine Anwendung des Schwammstadt-Prinzips, wurzelschonende Substratlockerungs- bzw. Belüftungsmaßnahmen, die Installation von Bewässerungssystemen, abgestimmte Düngergaben, die Anbringung von Befahrungsschutz, (partieller) Bodenaustausch etc.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 3):

Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe wurde vorgenommen, um der seit 1998 (letzte Anhebung der Ausgleichsabgabe) eingetretenen Inflation Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung in diesem Ausmaß ist daher schon alleine aus Gründen der Wertsicherung erforderlich. Überdies hat sich gezeigt, dass die tatsächlichen Kosten für eine Ersatzpflanzung (einschließlich des Pflegeaufwandes) in der Regel weit über dem bisherigen Einheitssatz von 1.090 Euro lagen. Darüber hinaus ermöglicht die Erhöhung der Ausgleichsabgabe auch die Umsetzung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls dem Baumschutz und somit dem Klimaschutz dienen.

Im Falle der Vorschreibung von wenigen großen Bäumen („XL-Bäumen“) statt vieler kleiner Bäume als Ersatzpflanzungen im Bewilligungsbescheid ist zur Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe dennoch die Anzahl der nicht erfüllbaren Pflanzungen der kleinen Bäume (und nicht die Anzahl der nicht erfüllbaren Pflanzungen der „XL-Bäume“) heranzuziehen.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 3a bis 3c):

Mit diesen Bestimmungen wird die Wertsicherung (Valorisierung) der Ausgleichsabgabe sichergestellt.

Zu Z 18 bis 20 (§ 13 Abs. 1, 2 und 3):

Mit diesen Regelungen werden die Strafbestimmungen an die übrigen Änderungen des Gesetzes angepasst. Überdies werden die Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen im Hinblick auf eine Inflationsanpassung gehoben.

Zu Z 21 (§ 13 Abs. 6a und 6b):

Damit wird die Verfolgungsverjährungsfrist (Zeitraum, in dem die Verfolgung eines Täters von der Verwaltungsstrafbehörde durch Ladung, Vernehmung, Strafverfügung etc. eingeleitet werden kann) sowie die Strafbarkeitsverjährungsfrist (Zeitraum, in dem ein Verwaltungsdelikt von der Verwaltungsstrafbehörde bestraft werden kann) ausgedehnt, was eine Erleichterung des Strafvollzuges darstellt. Das führt zu einer Erhöhung der Effektivität im Vollzug bei Gesetzesverstößen, da die „Tathandlung“ erst mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes endet. Der exakte Tatzeitpunkt ist für die Frage der Verjährung somit nicht mehr relevant.

Die gegenständlichen Abweichungen der Verjährungsbestimmungen sind im Hinblick auf die Generalprävention unerlässlich, da in der Vollzugspraxis bisher (von Behörden und Verwaltungsgerichten) zahlreiche Strafverfahren mit der Begründung eingestellt wurden, der exakte Tatzeitpunkt sei unbekannt bzw. nicht genau genug angegeben worden.

Zu Z 22 (§ 13a):

Die Bestimmung bietet dem Magistrat die Möglichkeit, im Falle von baumschutzrechtlichen Verbotverletzungen (zB Schädigung eines Baumes), die nicht zu einem Totalverlust des Baumes führen, dem Verursacher Wiederherstellungsmaßnahmen (zB bestimmte Pflegemaßnahmen) zur Herbeiführung eines den Zielen des Wiener Baumschutzgesetzes möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorzuschreiben.

Zu Z 23 (§ 14 Abs. 1):

Die Bestimmung stellt klar, dass die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe nach den Prinzipien der §§ 6, 7 und 9 zu erfolgen hat.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 3):

Die Bestimmung bietet dem Magistrat die Möglichkeit, sofern ein Baum auf Grund von erforderlichen Maßnahmen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt wird, im Verhältnis 1:1 eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann der Magistrat jedoch auch von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen. Diese Anordnung räumt dem Magistrat als Behörde Ermessen ein. Dieses Ermessen ist aber selbstverständlich im Sinne des Gesetzes auszuüben.

„Je nach den örtlichen Gegebenheiten“ bedeutet, dass bei der Entscheidung des Magistrates Faktoren wie räumliche Verhältnisse, Platzbedarf, Bodenmächtigkeit, zur Verfügung stehender durchwurzelbarer Raum, Beschattungsgrad der Liegenschaft usw. zu berücksichtigen sind. Exemplare invasiver Baumarten wie zB der Götterbaum stocken oft an für (andere) Bäume sehr

ungünstigen Standorten (zB auf ungeeignetem Boden, in Spalten zwischen Betonplatten etc.). In solchen Fällen kann das Pflanzen eines Ersatzbaumes nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig sein, weshalb von der Vorschreibung abzusehen ist.

Zu Z 25 (§ 18):

Mit dieser Regelung werden die Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften sowie das Wiener Feldschutzgesetz und die Bauordnung für Wien klarer als bisher formuliert.

Zu Z 26 (§ 19):

Eine Übergangsbestimmung für die neuen Regelungen wurde nicht vorgesehen.

Die Novelle tritt – mit Ausnahme der Strafbestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 6b – rückwirkend am 15. Jänner 2024 in Kraft. Auf anhängige Baumschutzverfahren sind mit Inkrafttreten der Novelle daher sofort die neuen Bestimmungen anzuwenden. Auch dies leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, da es nicht zu Verzögerungen beim Wirksamwerden der neuen Regelungen kommt. Insbesondere soll mit der Rückwirkung verhindert werden, dass es im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung der Novelle und ihrer Kundmachung zu Baumfällungsanträgen mit dem alleinigen Ziel kommt, sich die (für Antragsteller möglicherweise günstigere) geltende Rechtslage zu erhalten.

**Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien geändert wird
(Wiener Baumschutzgesetz – Klimaschutznovelle 2024)**

Textgegenüberstellung

ALT Wiener Baumschutzgesetz Geltende Fassung	NEU Wiener Baumschutzgesetz Vorgeschlagene Fassung
Zweck und Anwendungsbereich	Zweck und Anwendungsbereich
<p>§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen; 2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen; 3. Obstbäume; 	<p>§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen; 2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen; 3. Obstbäume, das sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Echte Quitte (<i>Cydonia oblonga</i>), b) Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>), c) Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>), d) Walnuss (<i>Juglans regia</i>), e) Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), f) Marille (<i>Prunus armeniaca</i>), g) Kultur-Pfirsich (<i>Prunus persica</i>), h) Nektarine (<i>Prunus persica var. nucipersica</i>), i) Kultur-Pflaume/Zwetschge (<i>Prunus domestica</i>) einschließlich Haferschlehe/Kriecherl/Kriecherl/Kriecherl-Pflaume (<i>Prunus domestica subsp. insititia</i>)

<p>4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;</p> <p>5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;</p> <p>6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.</p>	<p><i>var. juliana</i>), Ringlotte/Reneklode (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>insititia</i> var. <i>viridiflava</i> sowie subsp. <i>italica</i>) und Mirabelle/Gelbe Zwetschge (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>oeconomica</i> sowie subsp. <i>syriaca</i>),</p> <p>j) Süß-Kirsche (<i>Prunus avium</i> subsp. <i>juliana</i> sowie subsp. <i>duracina</i>),</p> <p>k) Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (<i>Prunus cerasus</i>);</p> <p>jeweils inklusive der kultivierten Unterarten, Variationen und Fruchtsorten der Arten a) bis k), ausgenommen die Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i> subsp. <i>avium</i>);</p> <p>4. Bäume, die</p> <p>a) auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes,</p> <p>b) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 1 Wasserversorgungsgesetz – WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der jeweils geltenden Fassung, oder</p> <p>c) im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;</p> <p>5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;</p> <p>6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.</p>
<p style="text-align: center;">Erhaltungspflicht</p> <p>§ 2. (1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigte) ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten.</p> <p>(2) Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung obliegt die Erhaltungspflicht dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">Erhaltungspflicht</p> <p>§ 2. (1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigte) ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten.</p> <p>(2) Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung obliegt die Erhaltungspflicht dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.</p>
<p style="text-align: center;">Verbotene Eingriffe</p>	<p style="text-align: center;">Verbotene Eingriffe</p>

<p>§ 3. (1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den in § 1 Abs. 1 bezeichneten pflanzlichen Lebensraum zum Nachteil des Baumbestandes für andere Zwecke zu verwenden; 2. Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen oder sonstwie zu entfernen, ausgenommen bei Vorliegen einer Bewilligung nach § 4; 3. Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. <p>(2) Nicht verboten ist das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch unberührt.</p>	<p>§ 3. (1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den in § 1 Abs. 1 bezeichneten pflanzlichen Lebensraum zum Nachteil des Baumbestandes für andere Zwecke zu verwenden; 2. Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen oder sonstwie zu entfernen, ausgenommen bei Vorliegen einer Bewilligung nach § 4; 3. Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. <p>(2) Nicht verboten ist das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">Bewilligungspflicht</p> <p>§ 4. (1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, daß ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder 2. ein Teil des auf einem Grundstück stockenden Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen wertvolleren Bestandes entfernt werden muß (Pfleßmaßnahmen) oder 3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder 	<p style="text-align: center;">Bewilligungspflicht</p> <p>§ 4. (1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, daß ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder 2. ein Teil des auf einem Grundstück stockenden Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen wesentlich wertvolleren Bestandes entfernt werden muß (Pfleßmaßnahmen) oder 3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder

<p>4. bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekuppelter Bauweise, wenn keine Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, daß grundsätzlich höchstens 20 v. H. der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen oder</p> <p>5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt oder</p> <p>6. der Grundeigentümer (Bauberechtigte) eine ihm auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften unmittelbar obliegende Verpflichtung oder behördliche Anordnungen ohne die Entfernung von Bäumen nicht erfüllen könnte.</p> <p>(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.</p> <p>(3) Müssen Bäume auf Grund von Maßnahmen nach dem <i>Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 21/1949</i>, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt werden, so bedarf es hierzu keiner Bewilligung nach diesem Gesetz.</p>	<p>4. bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekuppelter Bauweise, wenn keine Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, daß grundsätzlich höchstens 20 v. H. der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen oder</p> <p>5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt oder</p> <p>6. der Grundeigentümer (Bauberechtigte) eine ihm auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften unmittelbar obliegende Verpflichtung oder behördliche Anordnungen ohne die Entfernung von Bäumen nicht erfüllen könnte.</p> <p>(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.</p> <p>(3) Müssen Bäume auf Grund von Maßnahmen nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt werden, so</p>
--	---

	<p>bedarf es hierzu keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Die Entfernung dieser Bäume ist dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Zahl, Art, Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung) und Standort der zu entfernenden Bäume anzuzeigen.</p>
<p>§ 5. (1) Antragsberechtigt für eine Bewilligung nach § 4 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Antragstellung berechtigt.</p> <p>(2) Dem Ansuchen für eine Bewilligung nach § 4 sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen <i>in vierfacher Ausfertigung</i> anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume ersichtlich sind.</p> <p>(3) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke des Magistrates auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid ist auch über die Ersatzpflanzung abzusprechen (§ 6).</p> <p>(4) Die Bewilligungsbescheide haben dingliche Wirkung.</p>	<p>§ 5. (1) Antragsberechtigt für eine Bewilligung nach § 4 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Antragstellung berechtigt.</p> <p>(2) Dem Ansuchen für eine Bewilligung nach § 4 sind neben den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Angaben über Zahl, Art und Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, auch entsprechende Pläne oder Skizzen anzuschließen, aus denen der gesamte Baumbestand, der Standort der zu entfernenden Bäume sowie Baumaßnahmen, die sich auf den Baumbestand voraussichtlich auswirken, ersichtlich sind.</p> <p>(3) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke des Magistrates auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid ist auch über die Ersatzpflanzung abzusprechen (§ 6).</p> <p>(4) Die Bewilligungsbescheide haben dingliche Wirkung.</p>

<p>(5) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid im Sinne des Abs. 3 in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist.</p>	<p>(5) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid im Sinne des Abs. 3 in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist.</p> <p>(6) Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchgeführt, erlischt die erteilte Bewilligung. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen. Der Magistrat kann in begründeten Fällen im Bescheid davon abweichende Fristen festsetzen.</p>
<p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung</p> <p>§ 6. (1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.</p> <p>(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, <i>daß</i> pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein <i>Ersatzbaum</i> mittlerer Baumschulenqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1 : 1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.</p> <p>(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt - <i>abgesehen von den Fällen des Abs. 6</i> - dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu</p>	<p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung</p> <p>§ 6. (1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.</p> <p>(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein mittel- bis großkroniger Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (16 bis 18 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1 : 1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.</p> <p>(2a) Der Magistrat kann – je nach den örtlichen Möglichkeiten – anstelle von jeweils zwei vorzuschreibenden Ersatzbäumen die Pflanzung eines mittel- bis großkronigen Ersatzbaumes mit einem Stammumfang von 25 bis 30 cm vorschreiben.</p> <p>(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt grundsätzlich dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ist auch</p>

entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat *die Ersatzpflanzung durchzuführen und hiebei in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonst im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindlichen Gründen in*

dies nicht möglich, im selben Bezirk auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen. **In diesem Fall obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung dem zustimmenden Grundeigentümer. Diesem kommt im Verfahren im Hinblick auf die Vorschreibung von Art und Standort der Ersatzpflanzung Parteistellung zu.**

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. **Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie zB die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden.** Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung **(gemäß Abs. 2)** auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat **auf den in seinem Eigentum stehenden Flächen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 möglichst im selben Bezirk vorzunehmen.** Zur

<p><i>einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, wenn dies nicht möglich ist, in demselben Bezirk möglichst im verbauten Gebiet, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.</i></p> <p>(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, daß der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.</p>	<p>Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ausgleichsmaßnahmen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.</p> <p>(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, daß der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.</p>
<p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung durch den Bewilligungsträger</p> <p>§ 7. (1) <i>Wird die Ersatzpflanzung durch den Bewilligungsträger vorgenommen, so hat dieser die Durchführung der Ersatzpflanzung dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen.</i></p> <p>(2) Die im Zuge von Ersatzpflanzungen gepflanzten Bäume gelten als Baumbestand im Sinne des § 1.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese durch <i>fünf</i> Jahre hindurch keine Anzeichen von Schädigungen aufweist. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung nach den Bestimmungen des § 6 vorzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">Ersatzpflanzung durch den Bewilligungsträger</p> <p>§ 7. (1) Der jeweils nach § 6 Abs. 3 zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat deren erfolgte Durchführung dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen.</p> <p>(2) Die im Zuge von Ersatzpflanzungen gepflanzten Bäume gelten als Baumbestand im Sinne des § 1.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese durch zehn Jahre hindurch keine Anzeichen von Schädigungen aufweist. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung nach den Bestimmungen des § 6 vorzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">Umpflanzung</p> <p>§ 8. (1) An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluß auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">Umpflanzung</p> <p>§ 8. (1) An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluß auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist.</p>

<p>(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Bescheide über Umpflanzungen haben dingliche Wirkung.</p>	<p>(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Bescheide über Umpflanzungen haben dingliche Wirkung.</p>
<p style="text-align: center;">Ausgleichsabgabe</p> <p>§ 9.</p> <p>(1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung von Bäumen erteilt, ohne daß die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung voll erfüllt werden kann und ist dies mit Bescheid (§ 6 Abs. 5) festgestellt, so hat der Träger der Bewilligung nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur <i>Anpflanzung von Bäumen oder zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen im verbauten Gebiet zu verwenden</i>. Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.</p> <p>(3) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl der Bäume, um die nach den bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 6 Abs. 5 die Zahl der Ersatzpflanzungen (Umpflanzungen) hinter der gesetzlich geforderten Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt <i>1 090</i> Euro.</p>	<p style="text-align: center;">Ausgleichsabgabe</p> <p>§ 9.</p> <p>(1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung von Bäumen erteilt, ohne daß die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung voll erfüllt werden kann und ist dies mit Bescheid (§ 6 Abs. 5) festgestellt, so hat der Träger der Bewilligung nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Ziele des Wiener Baumschutzgesetzes zweckgebunden zu verwenden. Dies kann insbesondere die Anpflanzung von Bäumen, die Errichtung von damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen, Wurzelraumverbesserungen, Baumscheiben- oder Bewässerungssystemen oder die Beschaffung oder Gestaltung der hierfür geeigneten Grundflächen umfassen. Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.</p> <p>(3) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl der Bäume, um die nach den bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 6 Abs. 5 die Zahl der Ersatzpflanzungen (Umpflanzungen) hinter der gesetzlich geforderten Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt 5.000 Euro.</p> <p>(3a) Der Magistrat hat die Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 3 anzuheben bzw. zu verringern, wenn sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien</p>

<p>(4) Die Ausgleichsabgabe wird nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 mit gesondertem Abgabenbescheid bemessen.</p> <p>(5) Erlischt die Bewilligung nach diesem Gesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf den Verzicht folgt. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat. Andere Personen, die die Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.</p>	<p>kundgemachte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index erstmalig seit 1. Jänner 2025 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres um mindestens 3 % (Schwellenwert) erhöht oder vermindert hat.</p> <p>(3b) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 3a angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei der sich daraus ergebende Betrag unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen auf 10 Cent aufgerundet wird. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Erfolgt die Kundmachung erst nach dem 1. Jänner, so tritt die Anpassung trotzdem mit 1. Jänner in Kraft. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.</p> <p>(3c) Die Kundmachung einer Valorisierung nach Abs. 3b kann bis zu vier Monate nach dem in Abs. 3b vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt erfolgen. Die Kundmachung tritt in diesem Fall rückwirkend mit dem in Abs. 3b vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt in Kraft.</p> <p>(4) Die Ausgleichsabgabe wird nach Rechtskraft des Bescheides gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 mit gesondertem Abgabenbescheid bemessen.</p> <p>(5) Erlischt die Bewilligung nach diesem Gesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf den Verzicht folgt. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat. Andere Personen, die die Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">Änderung des Bemessungsbescheides</p> <p>§ 9a. Erfolgt nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bewilligungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid nach Rechtskraft des Abänderungsbescheides (§ 6 Abs. 7) von Amts wegen entsprechend abzuändern.</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Bemessungsbescheides</p> <p>§ 9a. Erfolgt nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bewilligungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid nach Rechtskraft des Abänderungsbescheides (§ 6 Abs. 7) von Amts wegen entsprechend abzuändern.</p>
<p style="text-align: center;">Einstellung von Arbeiten</p> <p>§ 10. Kommt dem Magistrat zur Kenntnis, daß ohne vorherige Bewilligung Eingriffe im Sinne des § 3 vorgenommen werden, so ist unbeschadet eines allfälligen Strafverfahrens mit Bescheid (§ 57 AVG 1950) die sofortige Einstellung der auf die Beeinträchtigung oder Entfernung von Bäumen gerichteten Arbeiten zu verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">Einstellung von Arbeiten</p> <p>§ 10. Kommt dem Magistrat zur Kenntnis, daß ohne vorherige Bewilligung Eingriffe im Sinne des § 3 vorgenommen werden, so ist unbeschadet eines allfälligen Strafverfahrens mit Bescheid (§ 57 AVG 1950) die sofortige Einstellung der auf die Beeinträchtigung oder Entfernung von Bäumen gerichteten Arbeiten zu verfügen.</p>
<p>§ 11. entfällt; LGBl 48/1998 vom 29.9.1998</p>	<p>§ 11. entfällt; LGBl 48/1998 vom 29.9.1998</p>
<p style="text-align: center;">Verknüpfung mit der Bauordnung für Wien</p> <p>§ 11a. Das Entfernen der Bäume ist bei Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 erst nach dem Einlangen der Baubeginnsanzeige (§ 124 Abs. 2 Bauordnung für Wien) bei der Baubehörde zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">Verknüpfung mit der Bauordnung für Wien</p> <p>§ 11a. Das Entfernen der Bäume ist bei Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 erst nach dem Einlangen der Baubeginnsanzeige (§ 124 Abs. 2 Bauordnung für Wien) bei der Baubehörde zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Zutritts- und Auskunftsrecht</p> <p>§ 12. (1) Die Organe des Magistrates sind berechtigt, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben Liegenschaften zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.</p> <p>(2) Liegenschaftseigentümer (Bauberechtigte) oder deren Bestand- oder Nutzungsnehmer sind verpflichtet, den Zutritt zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Zutritts- und Auskunftsrecht</p> <p>§ 12. (1) Die Organe des Magistrates sind berechtigt, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben Liegenschaften zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.</p> <p>(2) Liegenschaftseigentümer (Bauberechtigte) oder deren Bestand- oder Nutzungsnehmer sind verpflichtet, den Zutritt zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p>

§ 13. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 ohne vorherige Bewilligung mehr als 20 Bäume entfernt oder entfernen läßt, ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer

1. die im § 2 festgelegte Erhaltungspflicht verletzt,
2. einen der nach § 3 Abs. 1 verbotenen Eingriffe setzt,
3. einen Baum entgegen den Bestimmungen *des* § 4 ohne vorherige Bewilligung entfernt oder entfernen läßt,
4. die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung nicht vornimmt oder Maßnahmen setzt, die die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung unmöglich machen,
5. die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 verletzt,
6. Bäume entgegen § 11a vor dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde entfernt oder entfernen läßt, oder
7. entgegen den Bestimmungen des § 12 den Zutritt verhindert oder Auskünfte verweigert.

(3) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 4 mit Geldstrafe von 700 Euro bis zu 42 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in den Fällen der Z 5 bis 7 mit Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Werden strafbare Handlungen im Sinne des Abs. 2 im Zuge von Bauführungen begangen, so

§ 13. (1) Wer entgegen den Bestimmungen **der §§ 4 oder 5** ohne vorherige Bewilligung mehr als 20 Bäume entfernt oder entfernen läßt, ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer

1. die im § 2 festgelegte Erhaltungspflicht verletzt,
2. einen der nach § 3 Abs. 1 verbotenen Eingriffe setzt,
3. einen Baum entgegen den Bestimmungen **der §§ 4 oder 5** ohne vorherige Bewilligung entfernt oder entfernen läßt,
4. die **nach den §§ 6 oder 8** vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung **oder die nach § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen** nicht vornimmt oder Maßnahmen setzt, die die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung **oder vorgeschriebene begleitende Maßnahmen** unmöglich machen,
5. die Anzeigepflicht nach **§ 4 Abs. 3 oder § 7** Abs. 1 verletzt,
6. Bäume entgegen § 11a vor dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde entfernt oder entfernen läßt,
7. entgegen den Bestimmungen des § 12 den Zutritt verhindert oder Auskünfte verweigert **oder**
- 8. entgegen § 13a die vorgeschriebenen Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht setzt.**

(3) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 4 mit Geldstrafe von **1.000** Euro bis zu **70.000** Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in den Fällen der Z 5 bis **8** mit Geldstrafe bis zu **12.000** Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Werden strafbare Handlungen im Sinne des Abs. 2 im Zuge von Bauführungen begangen, so

treffen die angedrohten Strafen auch den Bauführer und seinen Betriebsleiter, das ist derjenige, der auf der Baustelle für die Umsetzung der Baupläne in die Realität vom Bauführer beauftragt ist (Polier und dgl.), wenn und soweit sie es bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtsperson an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Wissen begangen worden ist. Der Bauführer und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(5) Der Versuch strafbarer Handlungen im Sinne des Abs. 2 ist strafbar.

(6) Die Zeit der Anhängigkeit eines Verfahrens gemäß Abs. 1 vor dem ordentlichen Gericht ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) nicht einzurechnen.

(7) Der Magistrat hat im Straferkenntnis, in dem jemand einer nach diesem Gesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser

treffen die angedrohten Strafen auch den Bauführer und seinen Betriebsleiter, das ist derjenige, der auf der Baustelle für die Umsetzung der Baupläne in die Realität vom Bauführer beauftragt ist (Polier und dgl.), wenn und soweit sie es bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtsperson an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Wissen begangen worden ist. Der Bauführer und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(5) Der Versuch strafbarer Handlungen im Sinne des Abs. 2 ist strafbar.

(6) Die Zeit der Anhängigkeit eines Verfahrens gemäß Abs. 1 vor dem ordentlichen Gericht ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) nicht einzurechnen.

(6a) Bildet die Verletzung der Erhaltungspflicht gemäß § 2 oder die Vornahme eines Eingriffes gemäß § 3 Abs. 1 oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnen die Verjährungsfristen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, erst mit der Durchführung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen oder der Beseitigung des Eingriffs zu laufen.

(6b) Im Falle der Entfernung eines Baumes ohne die erforderliche Bewilligung beginnen die Verjährungsfristen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, erst mit der Durchführung der erforderlichen Ersatzpflanzungen zu laufen.

(7) Der Magistrat hat im Straferkenntnis, in dem jemand einer nach diesem Gesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser

<p>Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG).</p> <p>(8) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.</p>	<p>Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG).</p> <p>(8) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">Wiederherstellung</p> <p>§ 13a. Wer die Erhaltungspflicht gemäß § 2 verletzt oder einen verbotenen Eingriff gemäß § 3 Abs. 1 vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, dem kann der Magistrat mit Bescheid Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Herbeiführung eines den Zielen des Wiener Baumschutzgesetzes möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">Nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe</p> <p>§ 14. (1) Hat der Grundeigentümer (Bauberechtigte) oder mit dessen Wissen und Willen ein Dritter ohne behördliche Bewilligung einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach § 2 verletzt, so ist unbeschadet der Strafbarkeit dem Grundeigentümer (Bauberechtigten) eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">Nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe</p> <p>§ 14. (1) Hat der Grundeigentümer (Bauberechtigte) oder mit dessen Wissen und Willen ein Dritter ohne behördliche Bewilligung einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach § 2 verletzt, so ist unbeschadet der Strafbarkeit dem Grundeigentümer (Bauberechtigten) eine Ersatzpflanzung gemäß den §§ 6 und 7 oder eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 vorzuschreiben.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(3) Wurde ein Baum nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/2021, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Unionsliste nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten,</p>

	<p>ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Invasive Arten Gesetz – IAG, LGBl. für Wien Nr. 37/2019, in der jeweils geltenden Fassung, entfernt, ist im Verhältnis 1:1 eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben, wobei je nach den örtlichen Gegebenheiten der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.</p>
<p>Mitwirkung des Bezirksvorsteher</p> <p>§ 15. Der Magistrat hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Mitwirkung des Bezirksvorsteher</p> <p>§ 15. Der Magistrat hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
<p>Wirkungsbereich</p> <p>§ 16. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind - ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p>	<p>Wirkungsbereich</p> <p>§ 16. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind - ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.</p>
<p>Vollziehung; Beschwerden</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p>	<p>Vollziehung; Beschwerden</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p>
<p>Unberührt bleibende Vorschriften</p> <p>§ 18. Durch dieses Gesetz werden bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Forstwesens, des</p>	<p>Unberührt bleibende Vorschriften</p> <p>§ 18. Durch dieses Gesetz werden bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Forstwesens und des</p>

<p>Wasserrechtes, <i>und</i> nachstehende landesgesetzliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 45/1998 <i>in der jeweils geltenden Fassung</i>; 2. Wiener Feldschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 38/1969; 3. Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930. 	<p>Wasserrechtes, sowie nachstehende landesgesetzliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 45/1998, 2. Wiener Feldschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 38/1969, 3. Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930.
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Strafbestimmungen rückwirkend am 15. August 1973 in Kraft.</p> <p>(2) Die Strafbestimmungen treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.</p> <p>(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 48/1998, gemäß § 4 Abs. 1 anhängige oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren ist § 9 Abs. 3 des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 27/1974 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 54/1996, anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Strafbestimmungen rückwirkend am 15. August 1973 in Kraft.</p> <p>(2) Die Strafbestimmungen treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.</p> <p>(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 48/1998, gemäß § 4 Abs. 1 anhängige oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren ist § 9 Abs. 3 des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 27/1974 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 54/1996, anzuwenden.</p> <p>(4) Das Gesetz LGBL. für Wien Nr. [XX/2024] tritt mit Ausnahme der Strafbestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 6b rückwirkend am 15. Jänner 2024 in Kraft.</p>